

**Auszüge aus dem:
Verzeichnis der Statuten; und der Musikinstrumente, welche der Kirche gehören
[A fing]**

[...]

2.

Verpflichten sich die Dilletanten wenigstens alle zweyten Sonntage nach geendeten Vormittägigen Gottesdienste zu erscheinen, und die ihnen vorgelegten Stücke fleißig einzustudieren, und sich dabey friedlich zuverhalten.

[...]

4.

Instrumente, die durch Wohlthäter sind hergeschenkt worden zum Musikverein, können auch erst dann wieder zurück genommen werden, wenn der Musikverein aufgelöst wird, und keine Hoffnung mehr da ist, daß er während einem Jahre zusammen tritt, als dann können die Bbloß für den Verein hergeschenkten Instrumente abgesondert werden, aber auf Entschädigung ist durchaus kein Anspruch zu machen.

5.

[...]

Keinem ist es erlaubt, ein dem Verein oder der Kirche angehöriges Instrument nach Hause zu nehmen, wenn er nicht die Erlaubniß von dem hat, dem die Aufbewahrung der Instrumente übergeben ist.

[...]

7.

Die Tanzmusik ist durchaus ganz verboten, Der da wider handelt wird von der Musik entfernt, und wenn er ein Instrument vom Verein hat, wird ihm selbes abgenommen.

[...]

9.

Eintreten in den Musikverein kann jeder, der sich verbindlich macht, bei der Kirchenmusik mitzuwirken, und sich ein Instrument selbst an schafft, wenn nicht ohne dies ein Vorräthiges vorhanden ist.

10.

Endlich ist auch den Verein gestattet für sich selbst Unterhaltungsmusik aber keine Tanzmusik und nie mals im Wirthshause zu halten.

[...]

Verzeichniß der Instrumente,

und wenn selbe anheimfallen, wenn
die Musik aufgelöset wird:

1 Posaun vom Hochw. Herrn Math. Grüber *[sic!]*
1 Fagott Detto, beide für die Kirche
2 D, Es Clarinett, für die Kirche
1 B Clarinett für die Kirche, vom Hochw. H. Gruber
1 Trompette für die Kirche vom Schmid dahier
1 A,B Clarinett, für den Verein von Johann Plattner Schneider dahier
1 Maschin Trompett

2 Horn samt Bögen,
1 Trompette samt Bögen
1 Des Piccolo
Sind Eigenthum des Organisten Blasius Spin können nach Belieben weg genommen werden.

Die übrigen sind gegenwärtig Eigenthum der
Dilletanten. Jede Vermehrung von Instrumenten
für die Kirche oder Verein wird aufgezeichnet.
[...]

Aus:

*Verzeichnis der Statuten; und der Musikinstrumente, welche der Kirche gehören [Afang], (Archiv
Kloster Muri-Gries, Afing, 011 bis 020)*